DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT
Landesverband Sachsen

www.dstg-sachsen.de 20.02.2016

Stellungnahme der DSTG Sachsen zum Entwurf einer Verwaltungsvorschrift des SMI über den Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaates Sachsen in Straf- und anderen Verfahren (VwV Rechtsschutz)

Grundsätzlich

Die vorgesehene Änderung der VwV Rechtsschutz wird begrüßt, insbesondere der Verzicht auf die Inanspruchnahme anderweitigen Rechtsschutzes sowie die Möglichkeit, Bediensteten in besonders gravierenden Fällen eine Rechtsberatung zu bezahlen. Die Problematik laut Begründung stellt sich immer häufiger (z.B. Reichsbürger, Drohungen) und ist dort sehr gut beschrieben. Aus unserer Sicht bringt die Änderung einen Fortschritt zur bisherigen Regelung.

Gleichwohl stellt sich die Frage, ob die Verfahrensweise nicht immer noch für den Betroffenen zu kompliziert und umständlich ist.

Im Übrigen müsste ggf. in einem weiteren Verfahren überhaupt in Frage gestellt werden, ob ein Beamter für die Ausübung seines Dienstes zivil- oder strafrechtlich belangt werden kann. Hier gibt es sicher Ausnahmen wie grobes Verschulden oder bewusste Falschhandlungen. Alle weiteren „normalen“ Fälle könnten bereits durch höhere Hürden im Zivil- und Strafrecht evtl. ausgeschlossen werden. Immerhin erscheint es unlogisch, dass ein Beamter, der weisungsgemäß seine Tätigkeit verrichtet (z. B. Vollstreckungsmaßnahmen einleitet), persönlich in den Fokus geraten kann.

Ermessen

Das Verfahren laut VwV hat aus unserer Sicht vor allem die Hürde des „[…] kann auf Antrag […]“ und das folgende vergleichsweise komplexe Prüf- und Genehmigungsverfahren.

Eine durchgreifende Unterstützung des Dienstherrn stellt dies kaum dar. Eigentlich müsste der Dienstherr bei Fällen, in denen der Beamte „nur seinen Dienst getan hat“, von sich aus vollumfänglich für den Beschuldigten eintreten. Das durch die „kann-Regelung“ vorhandene Restrisiko beim Beamten ist u. E. nicht hinnehmbar. Denkt man dies bis zum Ende durch, so werden vor allem Beamte mit weitreichender Entscheidungsbefugnis (insb. Erhebung, Steuerfahndung, Sachgebietsleiter) im Konfliktfall nicht unbedingt motiviert, unangenehme und streitbefangene Entscheidungen zu treffen.

Hier wäre eine vergleichsweise einfache Lösung denkbar: Ausgenommen schuldhafter oder grob fahrlässiger Handlungen übernimmt der Freistaat selbst die Rechtsverteidigung oder trägt die notwendigen Kosten.

Ziffer II Nummer 2 a Satz 3

Laut Entwurf gilt Folgendes: „[…] Ein dienstliches Interesse ist in Verfahren gegen Polizeivollzugsbeamte, Justizvollzugsbeamte und Bedienstete des Maßregelvollzuges [...]“

Seitens der DSTG wird folgende Änderung vorgeschlagen: „[…] Ein dienstliches Interesse ist in Verfahren gegen Polizeivollzugsbeamte, Finanzbeamte, Justizvollzugsbeamte und Bedienstete des Maßregelvollzuges […]“

Begründung:

In der Begründung zum VwV-Entwurf wird zutreffend u. a. auf in letzter Zeit vermehrt vorkommende Situationen abgehoben, in denen Vollstreckungsbeamte oder Beamte, die Hoheitsakte vollziehen (z.B. Steuerbeamte), von Verfahrensbeteiligten die Befugnis abgesprochen wird tätig zu werden. Auch die Möglichkeit, dass Bedienstete mit Passivprozessen überzogen werden, wird aufgeführt.

Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig, die Finanzbeamten den Polizeibeamten insofern gleichzustellen, wenn es um eine zweckentsprechende Rechtsverteidigung geht und auch sie in die Regelbeispiele mit aufgenommen werden, bei deren Vorliegen ein dienstliches Interesse als gegeben angenommen wird. Funktional polizeiliche Aufgaben neben dem Polizeifunktionsdienst nimmt die Finanzverwaltung mit den Steuerfahndungsdiensten ohnehin bereits wahr.

Redaktionell

In redaktioneller Hinsicht erlauben wir uns nachfolgende Hinweise:

- Anlage Seite 1 Untertitel

Der Verweis auf die VwV müsste von „Ziffer VII“ in „Ziffer VIII“ angepasst werden.

- Anlage Seite 1 Nr. 1

Es wird angeregt, die Eintragungsmöglichkeit zum „Verfahrensgegner“ um eine zweite Zeile zu ergänzen, weil vermutlich nicht nur Vor- und Zuname des Gegners, sondern zur Konkretisierung auch eine Anschrift eingetragen wird. Zum Ausgleich könnte in der nachfolgenden Nr. 2 „Sachverhaltsdarstellung“ eine der Zeilen ersatzlos gestrichen werden, weil weitere Zeilen auf Seite 2 folgen und optional eine Fortsetzung auf gesondertem Blatt möglich ist.

- Anlage Seite 3 Nr. 4

Es wird angeregt, die (derzeit gleich großen) Eintragungsmöglichkeiten zur „IBAN“ zu vergrößern und zur „BIC“ zu verkleinern. Da die IBAN aus 22 Zeichen besteht, hingegen die BIC nur aus 11 Zeichen, ist für die BIC weniger Platz erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Landesleitung der DSTG Sachsen